

I.

**Patent zur Wiedereinführung des Gesetzes vom 3. August 1850,
die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend,
vom 31. Mai 1870¹⁾.**

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich,
Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen u. c.

verordnen mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, wie folgt:

I. Das Gesetz, die Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betreffend, vom 1. Mai 1857 (S. 131 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres) nebst der demselben als Beilage angefügten landschaftlichen Wahlordnung, und den mittelst Unserer Verordnung vom 7. August desselben Jahres (S. 149 der Gesetzsammlung) publizirten drei Unterbeilagen zu gedachtem Gesetz, das Gesetz, die Wahl eines Landtagsabgeordneten aus dem Handels- und Fabrikstande betreffend, vom 23. Dezember 1858 (S. 129 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres), ingleichen die Novelle vom 27. Dezember 1865 (S. 324 der Gesetzsammlung desselben Jahres) zu dem erwähnten Gesetz vom 1. Mai 1857 werden andurch aufgehoben.

II. Dagegen tritt das Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend, vom 3. August 1850 (S. 91 ff. der Gesetzsammlung desselben Jahres), nachdem dasselbe, gleichfalls mit Beirath und Zustimmung getreuer Landschaft, einigen hauptsächlich durch die in der Landesgesetzgebung und namentlich in der Behördenorganisation inzwischen eingetretenen Umgestaltungen bedingten Änderungen unterzogen worden ist, in der Gestalt, in welcher solches nachstehend anderweit publizirt wird, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Patents durch die Gesetzsammlung wieder in Wirksamkeit.

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Herzoglichen Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Riffingen den 31. Mai 1870.

(L. S.)

Ernst, Herzog von Sachsen-Altenburg.

v. Gerstenberg - Zech. Lorenz. Sonnenkalb.

Gesetz, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betreffend.

§ 1²⁾. Die Landesvertretung (Landschaft) des Herzogtums Sachsen-Altenburg besteht aus 32 gewählten Abgeordneten, und zwar:

11 Abgeordneten der Städte,

12 Abgeordneten des platten Landes, und

9 von den Höchstbesteuerten, d. h. denjenigen Staatsbürgern,

¹⁾ Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg (1870) 85—93.

²⁾ § 1 neu gefaßt durch Gesetz vom 29. März 1909 (Ges.-Samml. 11) (in Zukunft 11 Abgeordnete der Städte, anstelle 9); gleichzeitig fanden darauf bezügliche Textkorrekturen statt in den §§ 2, 3, 6 Abs. 1, 8 Abs. 3, 10; ferner Einschaltung des § 11a und Neu- fassung des § 13.